



Ausfüllhilfe

zum Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche nach der Richtlinie „Reisebusbranche“¹

Das Formular zur Antragstellung gliedert sich in drei Vordrucke:

1. Antragsvordruck

Zur Antragstellung ist ausschließlich dieses Formular zu verwenden.

2. Pflichtanlage 1 zum Antrag (Kostenaufstellung)

Aufstellung der im berücksichtigungsfähigen Zeitraum entstandenen Vorhalte-/Vorleistungskosten gemäß § 2 der Richtlinie „Reisebusbranche“. Diese ist dem Antrag zwingend beizufügen.

3. Pflichtanlage 2 zum Antrag (Kontrollformular)

Nur mit Unterschrift auf dem Kontrollformular ist Ihr Antrag rechtsverbindlich gestellt. Das unterschriebene Kontrollformular ist zeitgleich mit dem Antrag zu übermitteln.

Hinweise

Die Antragstellung sowie die Übermittlung der beiden Pflichtanlagen, der weiteren Anlagen und Nachweise zum Antrag sind ausschließlich über das elektronische Antragsportal des Bundesamtes auf der Internetseite <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> möglich. Die Antragsfrist endet spätestens mit Ablauf des 30.09.2020 (Ausschlussfrist). Das eService-Portal wird jedoch geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Eine ausführliche Bedienungsanleitung zum elektronischen Antragsportal können Sie im eService-Portal aufrufen. Weitere Informationen und Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite des Bundesamtes unter der Adresse www.bag.bund.de und im elektronischen Antragsportal des Bundesamtes auf der Internetseite <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> zur Verfügung.

¹ Richtlinie über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

Bitte beachten Sie zudem, dass das Antragsformular im eService-Portal nur übermittelt werden kann, sofern alle erforderlichen Felder ausgefüllt wurden. Welche Felder im Einzelnen zu befüllen sind, wird nachfolgend erläutert.

Erläuterung zum Antragsvordruck

Ziffer 1

Bitte geben Sie in die vollständige Firmen- oder Unternehmensbezeichnung einschließlich der Rechtsform laut Handelsregistereintragung an. Ist Ihr Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen und die Geschäftsbezeichnung an. Änderungen der Unternehmensdaten nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. Das Feld muss für die Übermittlung des Antrags ausgefüllt sein.

Ziffer 2

Sofern das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, geben Sie bitte das Registergericht und die Registernummer an. Ist das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, kann die Eingabe entfallen. Änderungen der Unternehmensdaten nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen.

Ziffer 3

Natürliche Personen tragen bitte ihr Geburtsdatum ein. In jedem Falle tragen Sie bitte das für Sie zuständige Finanzamt sowie Ihre Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer ein.

Ziffer 4

Tragen Sie bitte den Unternehmenssitz mit Anschrift, Postleitzahl und Ort ein. Soweit lediglich eine Zweigniederlassung des Unternehmens in der Bundesrepublik ansässig ist, erfassen Sie bitte deren Anschrift, Postleitzahl und Ort. Änderungen der Unternehmensdaten nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. Die Felder müssen für die Übermittlung des Antrags ausgefüllt sein.

Ziffer 5

Bitte benennen Sie eine/n Ansprechpartner/in und die aktuellen Kontaktdaten. Änderungen bzgl. des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin oder der Kontaktdaten nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. Die Felder müssen für die Übermittlung des Antrags ausgefüllt sein, eine der Checkboxen muss angekreuzt sein.

Ziffer 6

Die deutsche Bankverbindung ist vollständig und korrekt zu erfassen. IBAN und BIC sind ohne Leerzeichen einzutragen. Änderungen bzgl. der Bankverbindung nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. Die Felder müssen für die Übermittlung des Antrags ausgefüllt sein.

Ziffer 7

Antragsberechtigt sind alle privaten Unternehmen, die am 16.03.2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz waren und als solche während des berücksichtigungsfähigen Zeitraums vom Verbot von Reisebusreisen betroffen waren und über eine Niederlassung in Deutschland verfügen. Bei Verbundunternehmen ist die gewählte gesellschaftliche Gestaltung des Antragstellers/der Antragstellerin bei plausibler Darlegung der unternehmerischen Strukturen unschädlich, soweit die Fördervoraussetzungen kumulativ vorliegen.

Durch Ankreuzen erklären Sie, dass die vorgenannten Voraussetzungen auf Sie bzw. das antragstellende Unternehmen zutreffen. Die Checkbox muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein.

Ziffer 8

Antragsberechtigt sind lediglich Antragsteller/innen, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist. Dasselbe gilt für die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO² oder § 284 AO³. Zudem dürfen sich Antragsteller/innen am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO⁴ befunden haben.

Durch Ankreuzen erklären Sie, dass die vorgenannten Voraussetzungen auf Sie bzw. das antragstellende Unternehmen zutreffen. Änderungen nach Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. Die Checkbox muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein.

Ziffer 9

Gegenstand der Ausgleichszahlung sind Vorhaltekosten und Vorleistungskosten im Sinne des § 2 Abs. 1 der Richtlinie „Reisebusbranche“ für Fahrzeuge, die vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen.

² Zivilprozessordnung

³ Abgabenordnung

⁴ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Stehplätze sind dann unschädlich, wenn der/die Antragsteller/in mit einer Eigenerklärung (nach Möglichkeit mit Fotos, wobei auch das Kfz-Kennzeichen erfasst ist) rechtsverbindlich versichert, dass das Fahrzeug ausschließlich im Reiseverkehr unter Verwendung nur der Sitzplätze eingesetzt werden sollte oder eingesetzt wurde. Die Eigenerklärung sowie die Fotos sind dem Antrag elektronisch beizufügen.

Vorleistungskosten können für alle oben genannten Fahrzeuge geltend gemacht werden. Eine entsprechende Klarstellung wird in Kürze in der Richtlinie „Reisebusbranche“ vorgenommen. Vorhaltekosten können nur für Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro V oder besser geltend gemacht werden, die von dem/der Antragsteller/in vor dem 17.03.2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kredit-, Leasing- oder Mietvertrags nachweislich in Besitz genommen worden sind und sich am 30.06.2020 nachweislich noch im Besitz befanden. Sollte – aufgrund Corona-bedingter Umstände in den Zulassungsstellen (z. B. Personalmangel) – eine Zulassung des in Besitz befindlichen Fahrzeugs noch nicht erfolgt sein, können diese Fahrzeuge gleichwohl berücksichtigt werden, wenn dies der/die Antragsteller/in an Hand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft machen kann.

Vorhaltekosten sind die von dem/der Antragsteller/in zu tragenden, von ihm/ihr nicht einseitig veränderbaren und fortlaufend anfallenden Kosten laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen für seine/ihre vorgenannten, im berücksichtigungsfähigen Zeitraum aufgrund des Verbots von Reisebusreisen nicht eingesetzten Fahrzeuge. Corona-bedingt eingeräumte Stundungen von Ratenzahlungen aus den genannten Verträgen sind für die Bewilligung der beantragten Vorhaltekosten unschädlich. Eine straßenverkehrsrechtliche Abmeldung der Fahrzeuge ist nicht erforderlich.

Unter Vorleistungskosten sind in 2019 (Rechnungs- und Zahldatum oder Auftragsdatum aus dem Kalenderjahr 2019) ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge durch den/die Antragsteller/in vorfinanzierte oder beauftragte Werbekosten (z.B. Reisekataloge oder Werbeanzeigen) zu verstehen, deren Re-Finanzierung jeweils durch die laufenden Einnahmen der bestimmungsgemäßen Leistungserbringung des Antragstellers im Folgejahr 2020 erfolgen sollte. Ausgeschlossen sind Kosten zur Bewerbung des Antragstellers (etwa Kosten von Sponsoringmaßnahmen).

Vorhalte- und Vorleistungskosten dürfen nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage der Richtlinie „Reisebusbranche“ kompensationsfähig sein (siehe hierzu auch Ziffer 11 und 12).

Der für die Kosten berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2020.

Durch Ankreuzen erklären Sie, dass die vorgenannten Voraussetzungen auf Sie bzw. das antragstellende Unternehmen zutreffen. Die Checkbox muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein.

Ziffer 10

Wählen Sie bitte durch Ankreuzen aus, ob Sie mit dem Antrag Vorhalte- und/oder Vorleistungskosten beantragen möchten. Zudem tragen Sie bitte die Anzahl der Fahrzeuge ein, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und für die Sie eine Ausgleichszahlung beantragen möchten, sowie die Höhe der beantragten Ausgleichszahlung.

Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung wird dringend empfohlen, die im eService-Portal und auf der Homepage des Bundesamtes bereitgestellte **Kalkulationstabelle** zu verwenden. Diese ist nicht Bestandteil oder Anlage des Antrags, sondern soll Ihnen als Hilfestellung zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung dienen.

Die Ausgleichszahlung wird pro Fahrzeug und in Abhängigkeit der jeweiligen Finanzierungsrate, der Einsatztage im Zeitraum 17.03.-30.06.2020 (insgesamt maximal 77 Einsatztage) und etwaiger Vorleistungskosten ermittelt. Die Ausgleichszahlung beträgt pro Fahrzeug höchstens 26.334,00 Euro. Der Höchstbetrag errechnet sich aus 77 Einsatztagen im berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit 266,00 Euro Vorhaltekosten und 76,00 Euro Vorleistungskosten pro Einsatztag und Fahrzeug.

Anhand des nachfolgenden Berechnungsbeispiels soll die Ermittlung der Ausgleichszahlung dargestellt werden:

Vorhaltekosten

Bsp.: Die monatliche Nettorate (abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge) für das Fahrzeug beträgt 5.000,00 Euro, das Fahrzeug befand sich an zwei Tagen im Einsatz.

Anhand der monatlich zu leistenden Rate (ohne USt.) gemäß Finanzierungsvereinbarung (Kredit-, Leasing oder Mietvertrag) wird ein Tagessatz je Fahrzeug ermittelt. Der Tagessatz beträgt jedoch maximal 266,00 Euro.

$5.000,00 \text{ EUR} \times 3,5 \text{ ./. } 77 = 227,27 \text{ Euro}$

Der ermittelte Tagessatz ist mit den 77 Einsatztagen zu multiplizieren.

$$227,27 \text{ EUR} \times 77 = 17.499,79 \text{ Euro}$$

Für jeden Tag, an dem sich das Fahrzeug im berücksichtigungsfähigen Zeitraum 17.03.-30.06.2020 im Einsatz befand, ist der für das Fahrzeug jeweils ermittelte Tagessatz in Abzug zu bringen.

Bsp.: Zwei Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum

$$227,27 \text{ Euro} \times 2 = 454,54 \text{ Euro}$$

$$17.499,79 \text{ Euro} - 454,54 \text{ Euro} = 17.045,25 \text{ Euro}$$

Für dieses Fahrzeug kann somit eine Ausgleichszahlung in Höhe von 17.045,25 Euro beantragt werden. Soweit für mehrere Fahrzeuge eine Ausgleichszahlung für Vorhaltekosten beantragt werden soll, addieren sich die einzelnen Beträge.

In der Kalkulationstabelle sollten Sie unter Punkt 1 jeweils die monatliche Nettorate und die Einsatztage des jeweiligen Fahrzeuges erfassen. Der jeweilige Tagessatz für die Vorhaltekosten, der ggf. in Abzug zu bringende Betrag und die Gesamtsumme der Vorhaltekosten je Fahrzeug werden automatisch berechnet und angezeigt.



Bundesamt
für Güterverkehr

**Kalkulation der Ausgleichszahlung für
Vorhaltekosten/Vorleistungskosten
gemäß § 2 der Richtlinie Reisebusbranche**

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
die nachfolgenden Tabellen sollen Ihnen die Kalkulation der Ausgleichszahlung für Vorhaltekosten/Vorleistungskosten gemäß § 2 der Richtlinie Reisebusbranche erleichtern. Diese stellen dabei lediglich eine Hilfestellung dar.
Rechts neben den Tabellen sollen Hinweise Ihnen die Erfassung Ihrer Angaben sowie die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen erleichtern.
Sie haben die Möglichkeit, die Vorhaltekosten (Punkt 1) und/oder die Vorleistungskosten (Punkt 2) zu ermitteln.
Die Tabelle zu 1. Vorhaltekosten ist auf eine Erfassung von bis zu 40 Fahrzeugen ausgelegt. Sollten Sie weitere Fahrzeuge erfassen wollen, nutzen Sie diese Kalkulation bitte mehrfach.
Unter Punkt 3 wird Ihnen die Höhe der Ausgleichszahlung ausgewiesen, die Sie unter Ziffer (10) des Antrags erfassen müssen.

1. Vorhaltekosten					
	erforderliche Angaben		automatische Berechnung		
	[1] Monatliche Rate	[2] Anzahl Einsatztage	[3] Tagessatz	[4] in Abzug zu bringen	[5] Ausgleichs- zahlung je Fahrzeug
Fahrzeug 1	5.000,00 €	2	227,27 €	454,54 €	17.045,25 €
Fahrzeug 2					
Fahrzeug 3					
Fahrzeug 4					
Fahrzeug 5					
Fahrzeug 6					
Fahrzeug 7					
Fahrzeug 8					
Fahrzeug 9					
Fahrzeug 10					
Fahrzeug 11					
Fahrzeug 12					
Fahrzeug 13					
Fahrzeug 14					
...					
Fahrzeug 40					
[6] Ausgleichszahlung Vorhaltekosten					17.045,25 €

Hinweise

[1] Erfassen Sie hier die Rate gemäß Finanzierungsvereinbarung (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag für einen Monat ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge.

[2] Erfassen Sie hier den/die Tag/e zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2020, an dem/denen das Fahrzeug aus Spalte 1 trotz des Verbots von Reisebusreisen eingesetzt werden konnte. Wurde das Fahrzeug nicht eingesetzt, erfassen Sie keinen Wert.

[3] Der Wert ermittelt sich aus der Höhe der monatlichen Rate multipliziert mit 3,5 (berücksichtigungsfähiger Zeitraum) geteilt durch 77 Einsatztage, jedoch höchstens in Höhe von 266 Euro je Einsatztag.

[4] Der Wert ermittelt sich aus der Anzahl Tage, an denen das Fahrzeug trotz des Verbots von Reisebusreisen eingesetzt werden konnte, multipliziert mit dem Tagessatz.

[5] Der Wert ermittelt sich aus dem Tagessatz multipliziert mit 77 Einsatztagen abzüglich des in Abzug zu bringenden Betrages.

[6] Der Betrag ist auf einen Maximalwert von 800 000 Euro begrenzt, da gemäß § 1 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 000 Euro nicht übersteigen darf.

Stand 23.07.2020

Vorleistungskosten

Bsp.: Die Vorleistungskosten betragen für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum insgesamt 4.500,00 Euro, das Fahrzeug befand sich an zwei Tagen im Einsatz.

Anhand der Summe der Vorleistungskosten, die durch die maximale Anzahl der Einsatztage geteilt wird, ermittelt sich der Tagessatz der Vorleistungskosten.

$$4.500,00 \text{ Euro} \div 77 = 58,44 \text{ Euro}$$

Der Tagessatz wird nunmehr mit der Anzahl der Fahrzeuge und der maximalen Anzahl der Einsatztage multipliziert.

$$58,44 \text{ Euro} \times 1 \times 77 = 4.499,88 \text{ Euro}$$

Der zuvor ermittelte Tagessatz ist mit der Anzahl der Tage zu multiplizieren, an denen sich das Fahrzeug im berücksichtigungsfähigen Zeitraum 17.03.-30.06.2020 im Einsatz befand. Soweit mehrere Fahrzeuge berücksichtigt werden sollen, summiert sich die Anzahl der Einsatztage.

$$58,44 \text{ Euro} \times 2 = 116,88 \text{ Euro}$$

Abschließend ist von der o. g. Summe der Vorleistungskosten der ermittelte Betrag bzgl. der Tage, an denen sich das/die Fahrzeug/e im Einsatz befand/en, in Abzug zu bringen.

$$58,44 \text{ Euro} \times 1 \times 77 - 116,88 \text{ Euro} = 4.383,00 \text{ Euro}$$

An Vorleistungskosten kann somit eine Ausgleichszahlung in Höhe von 4.383,00 EUR beantragt werden.

In der Kalkulationstabelle sollten Sie unter Punkt 2 die Höhe der Vorleistungskosten sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Einsatztage erfassen. Der automatisch berechnete Betrag der Vorleistungskosten, für den eine Ausgleichszahlung beantragt werden kann, ergibt sich aus dem Feld mit der Ziffer 12.

2. Vorleistungskosten					
erforderliche Angaben			automatische Berechnung		
[7] Höhe der Vorleistungskosten	[8] Anzahl Fahrzeuge	[9] Anzahl Einsatztage	[10] Tagessatz	[11] in Abzug zu bringen	[12] Ausgleichszahlung Vorleistungskosten
4.500,00 €	1	2	58,44 €	116,88 €	4.383,00 €

[7] Erfassen Sie die Höhe der Vorleistungskosten aus 2019 (Rechnungs- und Zahldatum oder Auftragsdatum aus dem Kalenderjahr 2019) ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge.

[8] Erfassen Sie hier das/die Fahrzeuge (Anzahl), für das/die Sie eine Ausgleichszahlung für Vorleistungskosten beantragen.

[9] Erfassen Sie hier den/die Tag/e zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2020, an dem/denen das/die in Nr. [8] erfasste/n Fahrzeuge trotz des Verbots von Reisebusreisen eingesetzt werden konnte. Wurde das Fahrzeug nicht eingesetzt, erfassen Sie keinen Wert.

[10] Der Wert ermittelt sich aus der Höhe der Vorleistungskosten geteilt durch 77 Einsatztage, jedoch höchstens in Höhe von 76 Euro je Einsatztag.

[11] Der Wert ermittelt sich aus der Anzahl Tage, an denen das Fahrzeug trotz des Verbots von Reisebusreisen eingesetzt werden konnte, multipliziert mit dem Tagessatz.

[12] Der Wert ermittelt sich aus dem Tagessatz multipliziert mit der Anzahl der/des in Nr. [8] erfassten Fahrzeuge/s und multipliziert mit 77 Einsatztagen, abzüglich des in Abzug zu bringenden Betrages.

[13] Der Betrag ist auf einen Maximalwert von 800 000 Euro begrenzt, da gemäß § 1 Abs. 1 der "Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 000 Euro nicht übersteigen darf.

3. Ausgleichszahlung	
automatische Berechnung	
Ausgleichszahlung zu 1. Vorhaltekosten	17.045,25 €
Ausgleichszahlung zu 2. Vorleistungskosten	4.383,00 €
[13] Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung	21.428,25 €

Stand 23.07.2020

Der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Summierung der ermittelten Beträge der Vorhalte- und/oder Vorleistungskosten gemäß Ziffer 13 der Kalkulationstabelle.

Für die mit der Ausgleichszahlung beantragten Vorhalte- und Vorleistungskosten dürfen keine anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen durch den Bund oder ein Bundesland gewährt worden sein, soweit sich der Zeitraum der hier vorgesehenen Ausgleichszahlung mit dem der anderweitig gewährten Unterstützungsleistungen deckt oder überschneidet. Sofern anderweitige Unterstützungsleistungen für die Vorhalte- und Vorleistungskosten gewährt wurden, werden diese von der hier vorgesehenen Ausgleichszahlung in Abzug gebracht (z. B. aufgrund des Überbrückungshilfeprogramms des BMWi gewährte Finanzierungskostenanteile von Leasingraten für den Monat Juni); siehe Ziffer 12.

Etwaige anderweitige Beihilfen auf Basis der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁵ durch den/die Antragsteller/in können mit der Richtlinie „Reisebusbranche“ kombiniert werden. Die so gewährten Finanzhilfen werden addiert und dürfen insgesamt den zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro (Beihilfeobergrenze) pro Unternehmen nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 S. 2 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Siehe hierzu Ziffer 13.

Mindestens eine der beiden Checkboxen muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein. Die beiden weiteren Felder müssen jeweils einen Wert enthalten.

Ziffer 11

Wählen Sie bitte durch Ankreuzen aus, ob Sie das/die unter Ziffer 10 des Antrags angegebene/n Fahrzeug/e in dem berücksichtigungsfähigen Zeitraum 17.03.-30.06.2020 gänzlich nicht oder tageweise eingesetzt haben. Soweit sich das/die Fahrzeug/e tageweise im Einsatz befand/en, sind die Einsatztage unter Angabe des konkreten Tagesdatums in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen bzw. dem Antrag in einer gesonderten Übersicht beizufügen.

Eine der beiden Checkboxen muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein. Sofern Fahrzeuge tageweise eingesetzt wurden, muss das Feld bzgl. der Anzahl der Tage einen Wert enthalten.

Ziffer 12

Sofern Sie bereits anderweitige staatliche COVID-19-bedingte Unterstützungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Bundesländer für denselben Ausgleichsgegenstand **(Vorhaltekosten und/oder die Vorleistungskosten nach Ziffer 9) im gleichen berücksichtigungsfähigen Zeitraum** 17.03.- 30.06.2020 (ggf. auch nur anteilig) erhalten haben, sind diese in der Tabelle anzugeben bzw. dem Antrag in einer gesonderten Übersicht beizufügen. Änderungen nach Antragstellung diesbezüglich sind umgehend mitzuteilen.

Eine der beiden Checkboxen muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein. Sofern Sie die Auswahl angekreuzt haben, anderweitige staatliche COVID-19-bedingte Unterstützungsleistungen erhalten zu haben, muss in der nachfolgenden Tabelle mindestens eine Zeile vollständig ausgefüllt sein.

⁵ Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

Ziffer 13

Sofern Sie auf Basis der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ weitere Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Bundesländer erhalten haben, sind diese in der Tabelle anzugeben bzw. dem Antrag in einer gesonderten Übersicht beizufügen. Änderungen nach Antragstellung diesbezüglich sind umgehend mitzuteilen.

Beihilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die auf Grundlage der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁶ gewährt wurden, können mit der Richtlinie „Reisebusbranche“ kombiniert werden. Die Finanzhilfen werden addiert und dürfen insgesamt den zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro (Beihilfeobergrenze) pro Unternehmen nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 S. 2 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Beihilfen die aufgrund der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährt wurden, sind hier **nicht** einzutragen.

Eine der beiden Checkboxen muss für die Übermittlung des Antrags angekreuzt sein. Sofern Sie die Auswahl angekreuzt haben, weitere Kleinbeihilfen 2020 erhalten zu haben, muss in der nachfolgenden Tabelle mindestens eine Zeile vollständig befüllt sein.

Ziffer 14

Mit dem Antrag sind zwingend elektronische Kopien der nachfolgend genannten Dokumente als Anlage beizufügen:

- die Genehmigungsurkunde gemäß § 17 PBefG⁷ bzw. die Gemeinschaftslizenz,
- die Zulassungsbescheinigung Teil I für jedes in Ziffer (10) angegebene Fahrzeug, für das Sie Vorhalte- und/oder Vorleistungskosten beantragen möchten,
- ein Nachweis der Finanzierungsvereinbarung/en (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten Zeitraum für jedes in Ziffer (10) angegebene Fahrzeug, für das Sie Vorhalte- und/oder Vorleistungskosten beantragen möchten (inkl. etwaiger Ergänzungen oder Anpassungen) und
- die Kostenaufstellung (Pflichtanlage 1),
- das unterschriebene Kontrollformular (Pflichtanlage2).

⁶ Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

⁷ Personenbeförderungsgesetz

Bitte achten Sie darauf, dass die vorgenannten Dokumente in elektronischer Kopie vollständig abgebildet sind und gut lesbar übermittelt werden.

Nur mit diesen Anlagen ist Ihr Antrag vollständig. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich aller erforderlichen Nachweise) bearbeitet.

Alle Ankreuzfelder müssen ausgewählt worden sein, um den Antrag im eService-Portal übermitteln zu können.

Ziffer 15 und 16

Die Abgabe der in den Ziffern 15 und 16 enthaltenen Erklärungen ist zur Antragstellung zwingend erforderlich.

Alle Ankreuzfelder müssen ausgewählt worden sein, um den Antrag im eService-Portal übermitteln zu können.

Erläuterungen zu den Anlagen

Pflichtanlage 1 zum Antrag (Kostenübersicht)

Unter Punkt 1 erfassen Sie in Spalte 1 für jedes Fahrzeug, für das Sie Vorhaltekosten beantragen möchten, das Kfz-Kennzeichen gemäß Zulassungsbescheinigung Teil I, in Spalte 2 die Rate gemäß Finanzierungsvereinbarung ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge und in Spalte 3 ggf. den/die Tag/e zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2020, an dem/denen das Fahrzeug trotz des Verbots von Reisebusreisen eingesetzt werden konnte. Sollten im berücksichtigungsfähigen Zeitraum Raten in unterschiedlicher Höhe angefallen sein, so ist der Durchschnitt zu bilden und einzutragen. Ist der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung die monatliche Nettorate pro Bus nicht unmittelbar zu entnehmen, sind der Finanzierungsvereinbarung geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechnung der monatlichen Nettorate plausibel nachvollziehen lässt.

Sofern Sie ebenfalls Vorleistungskosten beantragen möchten, erfassen Sie im Punkt 2 in Spalte 1 die Höhe der Vorleistungskosten aus 2019 (Rechnungs- sowie Zahldatum oder Auftragsdatum aus dem Kalenderjahr 2019) ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge, in Spalte 2 die Fahrzeuganzahl und in Spalte 3 die Anzahl der Einsatztage der Fahrzeuge zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2020. Die Summe der Vorleistungskosten für den

berücksichtigungsfähigen Zeitraum muss bei einer eventuellen Nachprüfung plausibel nachvollziehbar sein.

Pflichtanlage 2 zum Antrag (Kontrollformular)

Das Kontrollformular ist zu unterzeichnen und ggf. mit Firmenstempel zu versehen. Das unterzeichnete und eingescannte Kontrollformular ist gleichzeitig mit dem Antragsformular im eService-Portal zu übermitteln.